

Überarbeitung 2020 der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

22. Februar 2021

Am 15. Februar 2021 hat die International Bar Association („**IBA**“) ihre überarbeiteten Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (die „**IBA-Regeln 2020**“ oder die „**Regeln**“) veröffentlicht. Die überarbeiteten Regeln werden die bisherige Fassung ersetzen, die 2010 in Kraft trat (die „**IBA-Regeln 2010**“) und deren Anwendung in der internationalen Schiedspraxis weit verbreitet ist. Die Überarbeitung 2020 soll zu einer weiteren Straffung und Klarheit der Regeln führen, etablierte Praktiken widerspiegeln und neue, technologiebedingte Herausforderungen und Entwicklungen bei der Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aufgreifen.

Die neu herausgegebenen IBA-Regeln 2020 enthalten wenige, aber zugleich bedeutsame Änderungen unter anderem in Bezug auf:

- **Virtuelle Beweisverhandlungen** (Einführung von Regeln und Protokollen für *Remote Hearings*; *siehe Artikel 8*)
- **Cybersecurity, Datenschutz und Vertraulichkeit**
 - Behandlung von Fragen der Cybersicherheit und des Datenschutzes während einer frühzeitigen Beratung zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht (*siehe Artikel 2*)
 - Ausdehnung der Vertraulichkeit auf Dokumente, die der Gegenpartei vorzulegen sind (*siehe Artikel 9*)
- **Befugnisse des Schiedsgerichts**
 - Ausdrückliche Befugnis des Schiedsgerichts, unrechtmäßig erlangte Beweismittel auszuschließen (*siehe Artikel 9*)
 - Klarstellung der ausschließlichen Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Partei und dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen (*siehe Artikel 6*)
- **Übersetzung von Dokumenten** (Fremdsprachige Dokumente, die infolge eines Antrags auf Vorlage von Dokumenten vorgelegt werden, müssen nicht übersetzt werden; fremdsprachige Dokumente, die als Beweismittel vorgelegt werden, müssen in der Regel übersetzt werden; *siehe Artikel 3*);

Dieses Alert Memorandum beleuchtet und kommentiert die wichtigsten Elemente der Überarbeitung der IBA-Regeln.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

FRANKFURT

Richard Kreindler
+49 69 97103 160
rkreindler@cgsh.com

Zachary S. O'Dell
+49 69 97103 128
zodell@cgsh.com

Harry Nettleau
+49 69 97103 117
hnettlau@cgsh.com

Till Hackstein
+49 69 97103 277
thackstein@cgsh.com

COLOGNE

Rüdiger Harms
+49 221 80040 125
rharms@cgsh.com

Samira Meis
+49 221 80040 210
smeis@cgsh.com

Nils Andräs
+49 221 80040 113
nandraes@cgsh.com

1. Einleitung

Die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (die „**IBA-Regeln**“¹) traten erstmals 1999 in Kraft und stellten den ersten umfassenden Versuch dar, Aspekte des Zivilrechts als auch des Common Law für die Beweisaufnahme in internationalen Handelsschiedsverfahren zu kombinieren. Angelegt als ergänzende Beweisregeln, die von den Parteien oder dem Schiedsgericht unabhängig von den für das Verfahren maßgeblichen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Normen übernommen werden können, zielten die ursprünglichen Regeln darauf ab, effiziente, kostengünstige und gerechte Verfahren bei der Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren zu gewährleisten.

Seit der Einführung der IBA-Regeln im Jahr 1999 haben diese zunehmend an Bedeutung gewonnen und werden häufig als Standardrichtlinien sowohl in internationalen Handels- als auch in Investitionsschiedsverfahren übernommen. Aufgrund der weiten Verbreitung der IBA-Regeln in Schiedsverfahren erscheint es daher nicht übertrieben festzustellen, dass die IBA-Regeln den Status eines Soft Laws erreicht haben.

Gleichzeitig haben der Erfolg und die Verbreitung der IBA-Regeln auch zu einem Wettbewerb geführt, unter anderem zuletzt durch die Veröffentlichung der Regeln über die effiziente Durchführung internationaler Schiedsverfahren (die sogenannten *Prager Regeln*) im Jahr 2019, die als Alternative zu den IBA-Regeln beworben wurden. Die Prager Regeln verzichten erklärtermaßen auf die als typisch Common Law empfundenen Merkmale der IBA-Regeln und verfolgen vielmehr bei der Beweisaufnahme einen inquisitorischen Ansatz, der Praktikern und

Nutzern, die aus Civil Law Jurisdiktionen, wie etwa Deutschland, stammen, vertrauter sein dürfte.

Ungeachtet dieser Entwicklungen stellen die IBA-Regeln erfahrungsgemäß nach wie vor den Maßstab für die Beweisaufnahme und Beweisverhandlung in großen, grenzüberschreitenden internationalen Schiedsverfahren dar.

Die IBA-Regeln wurden zuletzt im Jahr 2010 überarbeitet, wobei die meisten der damals vorgenommenen Änderungen bereits etablierte *Best Practices* in der Beweisaufnahme widerspiegelten.² Zusätzlich wurde der *Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2010 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit* als Begleitwerk veröffentlicht.³

Wie im Folgenden dargelegt, wurde mit der Überarbeitung dieses Vermächtnis bewahrt, anstatt die Regeln grundlegend zu überholen. Die neusten Änderungen dienen vielmehr dazu, die Regeln zu modernisieren, indem sie neue Entwicklungen und Praktiken verankern. Gleichzeitig greifen sie neue Herausforderungen auf, die sich aus den jüngsten technologischen Fortschritten ergeben haben. Darüber hinaus wurde der Kommentar aktualisiert, um die neuesten Überarbeitungen der IBA-Regeln widerzuspiegeln (der „**Kommentar**“).⁴

2. Präambel und Anwendungsbereich (Artikel 1)

Mit der Überarbeitung wurde der Anwendungsbereich in Artikel 1 an die (wohl weniger bekannte und beachtete) Präambel angepasst und die Bestimmung präzisiert, um mögliche Widersprüche der Regeln zu anderen anwendbaren Normen aufzulösen.

¹ Die überarbeiteten IBA-Regeln 2020 wurden durch einen Beschluss des IBA-Rates am 17. Dezember 2020 verabschiedet und am 15. Februar 2021 auf der [IBA-Website](#) veröffentlicht. Die in diesem Alert Memorandum verwendeten Begriffe aus den IBA-Regeln 2020 haben die dort unter „Begriffsbestimmungen“ („*Definitions*“) zugewiesene Bedeutung. Sämtliche Begriffe wurden unverändert aus den IBA-Regeln 2010 übernommen, mit Ausnahme des neu hinzugefügten Begriffs „*Remote Hearing*“, und werden entsprechend der deutschen Fassung der IBA-Regeln 2010 verwendet.

² Die für die Überarbeitung im Jahre 2010 verantwortliche IBA-Arbeitsgruppe wurde von Prof. Dr. Richard Kreindler geleitet, die für die Überarbeitung 2020 verantwortliche IBA-Arbeitsgruppe wurde von Joseph Neuhaus und Prof. Dr. Nathalie Voser gemeinsam geleitet.

³ Siehe Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2010 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

⁴ Der Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2020 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist [hier](#) verfügbar.

Gemäß der Präambel können die Parteien⁵ und die Schiedsgerichte⁶ die Regeln ganz oder teilweise zur Regelung eines Schiedsverfahrens übernehmen.⁷ In Artikel 1 der IBA-Regeln 2010, der den Anwendungsbereich betrifft, war die teilweise Übernahme der Regeln jedoch nicht erwähnt. Mit der Überarbeitung wurde Artikel 1 nun an die Präambel angegliedert und stellt ausdrücklich klar, dass die Parteien die IBA-Regeln entweder ganz oder teilweise übernehmen können.⁸ Haben die Parteien die Anwendung der Regeln vereinbart, soll wie in den IBA-Regeln 2010 die zum Zeitpunkt der Vereinbarung gültige Fassung der Regeln gelten, sofern nicht etwas anderes angegeben ist.⁹

Auch wenn die IBA-Regeln lediglich als ergänzende Verfahrensregeln für die Beweisaufnahme gedacht sind, kann es dennoch zu Konflikten mit anderen Regeln kommen, die in dem jeweiligen Schiedsverfahren Anwendung finden (sog. Allgemeine Regeln¹⁰). Die Überarbeitung des Artikels 1 (Anwendungsbereich) behandelt daher im Kern, inwieweit das Schiedsgericht solche Konflikte bei der Anwendung der IBA-Regeln berücksichtigen sollte.

Zum Teil wurde dieses potenzielle Problem bereits in den IBA-Regeln 2010 unter Berücksichtigung des

Vorrangs der Parteiautonomie aufgegriffen: Gemäß Artikel 1.3 der IBA-Regeln 2010 hat das Schiedsgericht im Falle eines Widerspruchs „*die IBA-Regeln so [anzuwenden], wie es nach seiner Überzeugung den Zwecken sowohl der Allgemeinen Regeln als auch der IBA-Regeln am besten dient.*“¹¹ Mit der Überarbeitung wurde diese Formulierung leicht modifiziert, um den Ermessensspielraum des Schiedsgerichts zu betonen und um klarzustellen, dass eine solche Angleichung der IBA-Regeln an die Allgemeinen Regeln nur „*so weit wie möglich*“¹² vorgenommen werden sollte.¹³ Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Kommentar.

Der Kommentar, der – wie man wohl sagen kann – seit 2010 nicht die Beachtung gefunden hat, die er als Begleitwerk für die Anwendung der IBA-Regeln 2010 eigentlich hätte finden sollen, stellte für die Lösung solcher Konflikte vorrangig auf den Grundsatz der Parteiautonomie ab und betont, dass das Schiedsgericht die anwendbaren Regeln so weit wie möglich in Einklang bringen solle.¹⁴ Erfreulicherweise wurde der Ansatz des Kommentars mit der Überarbeitung weitgehend übernommen.

⁵ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Party*’ means a party to the arbitration“).

⁶ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Arbitral Tribunal*’ means a sole arbitrator or a panel of arbitrators“).

⁷ Siehe Präambel Abs. 2, IBA-Regeln 2010 („*Sowohl Parteien als auch Schiedsgerichte können die IBA-Regeln ganz oder teilweise zur Regelung eines Schiedsverfahrens übernehmen, können sie abändern oder als Richtlinien für ihre eigenen Verfahrensregeln verwenden.*“). Dieser Wortlaut wurde in den IBA-Regeln 2020 beibehalten.

⁸ Siehe Art. 1.2, IBA-Regeln 2020 („*Where the Parties have agreed to apply the IBA Rules of Evidence, in whole or in part, they shall be deemed to have agreed, in the absence of a contrary indication, to the version as current on the date of such agreement.*“) (Änderungen hervorgehoben).

⁹ Ebd.

¹⁰ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*General Rules*’ mean the institutional, ad hoc or other rules that apply to the conduct of the arbitration“).

¹¹ Art. 1.3, IBA-Regeln 2010.

¹² Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Alert Memorandums war die offizielle deutsche Übersetzung der IBA-Regeln 2020 nicht verfügbar. Deutsche Zitate der Regeln im Fließtext sind unverbindliche Übersetzungen der Autoren.

¹³ Siehe Art. 1.3, IBA-Regeln 2020 („*In case of conflict between any provisions of the IBA Rules of Evidence and the General Rules, the Arbitral Tribunal shall apply the IBA Rules of Evidence in the manner that it determines best in order to accomplish, to the extent possible, the purposes of both the General Rules and the IBA Rules of Evidence, unless the Parties agree to the contrary.*“) (Änderungen hervorgehoben).

¹⁴ „Art. 1 – Scope of Application“, Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2010 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit: („*In a conflict between the IBA Rules of Evidence and the General Rules [...], the parties have a right, in keeping with the principle of party autonomy which is central to any international arbitration, to resolve this conflict in the manner they choose, as long as both parties agree. In the absence of such agreement, the arbitral tribunal shall try to harmonise the two sets of rules to the greatest extent possible.*“).

3. Beratung zur Beweisaufnahme (Artikel 2)

Artikel 2 der Regeln, der mit der Überarbeitung im Jahr 2010 eingeführt wurde, gibt einen Rahmen für die Erörterung von Beweisfragen während einer frühzeitigen Beratung zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht vor. Eine solche frühzeitige Beratung soll insbesondere die Erörterung, Abstimmung und Durchführung eines effizienten, kostengünstigen und gerechten Verfahrens zur Beweisaufnahme sicherstellen.¹⁵

Artikel 2.2 der Regeln enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Punkten, auf die sich eine solche frühzeitige Beratung beziehen kann. Dazu gehören unter anderem die Vorbereitung und Einreichung von Zeugenerklärungen¹⁶ und Gutachten¹⁷ sowie die Erhebung mündlicher Zeugenaussagen in allen Beweisverhandlungen.¹⁸ Mit der Überarbeitung wurde diese nicht abschließende Aufzählung um einen neuen Artikel 2.2 (e) ergänzt, nach dem das Schiedsgericht im Rahmen einer solchen frühzeitigen Erörterung von Beweisfragen „die Behandlung jeglicher Probleme im Zusammenhang mit Cybersicherheit und Datenschutz“ zur Sprache bringen kann.¹⁹ Dieser neue Unterabsatz unterstreicht die Bedeutung, die der Berücksichtigung und Thematisierung

technologischer Fragen in einer frühen Phase des Verfahrens für eine effiziente und kostengünstige Beweisaufnahme zukommt. Solche technologiebedingten Fragen können unter anderem (i) die Einhaltung der DS-GVO²⁰ oder anderer anwendbarer Datenschutzregelungen und (ii) die Cybersicherheit in virtuellen Verhandlungen betreffen, ein Thema, das im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie an Bedeutung gewonnen hat.

Der geänderte Artikel 2.2 der Regeln stellt nun auch weiter klar, dass das Schiedsgericht die in Absatz 2 aufgeführten Beweisfragen – „soweit einschlägig“ – aufgreifen kann.²¹ Auch wenn diese Einschränkung schon in Artikel 2.2 der IBA-Regeln 2010 impliziert gewesen sein dürfte, unterstreicht die neue Regelung jedenfalls nochmals die Flexibilität, die dem beabsichtigten „meet and consult approach“ innewohnt.²²

4. Dokumente (Artikel 3)

Einige der wichtigsten Änderungen der Überarbeitung betreffen die Beweiserhebung durch Dokumente²³, einschließlich des Verfahrens nach einem Antrag auf Vorlegung von Dokumenten²⁴ (Unterabschnitt a.), sowie die Form der Vorlegung der angeforderten Dokumente (Unterabschnitt b.).

a. Verfahren

Gemäß Artikel 3.2 der IBA-Regeln können die Parteien beim Schiedsgericht einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten einreichen.

In den Regeln wird das Verfahren nach einem solchen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten ledig-

¹⁵ Siehe „Art. 2 – Consultation on Evidentiary Issues“, Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2020 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

¹⁶ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Witness Statement* means a written statement of testimony by a witness of fact“).

¹⁷ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Expert Report* means a written statement by a Tribunal-Appointed Expert or a Party-Appointed Expert“).

¹⁸ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Evidentiary Hearing* means any hearing, whether or not held on consecutive days, at which the Arbitral Tribunal, whether in person, by teleconference, videoconference or other method, receives oral or other evidence“).

¹⁹ Art. 2.2(e), IBA-Regeln 2020 („*The consultation on evidentiary issues may address the scope, timing and manner of the taking of evidence, including, to the extent applicable: [...] the treatment of any issues of cyber-security and data protection*“) (Änderungen hervorgehoben).

²⁰ Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO).

²¹ Art. 2.2, IBA-Regeln 2020.

²² Vgl. „Art. 2 – Consultation on Evidentiary Issues“, Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2020 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

²³ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Document* means a writing, communication, picture, drawing, program or data of any kind, whether recorded or maintained on paper or by electronic, audio, visual or any other means“).

²⁴ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Request to Produce* means a written request by a Party that another Party produce Documents“).

lich skizziert, um dem Schiedsgericht und den Parteien zwar einen Leitfaden an die Hand zu geben, aber gleichzeitig größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen.

Nach der Einreichung eines Antrags auf Vorlegung von Dokumenten erlaubt Artikel 3.5 der Regeln der Partei, gegen die der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gerichtet ist, Einwendungen (*objections*) zu erheben.²⁵ Die IBA-Regeln 2010 erlaubten der antragstellenden Partei jedoch nicht ausdrücklich, zu einer solchen Einwendung Stellung zu nehmen, obwohl eine solche Stellungnahme der vorherrschenden Praxis entsprach und entspricht, insbesondere im Zusammenhang mit *Redfern Schedules*.

Daher ist es für die meisten Schiedsgerichte üblich geworden, ungeachtet dieser Regelungslücke in den IBA-Regeln 2010 eine Stellungnahme des Antragstellers zu solchen Einwendungen vorzusehen. Diese Praxis dient zum einen der Wahrung des Grundrechts auf rechtliches Gehör. Sie hat sich zum anderen als wirksames Instrument zur Prozessförderung erwiesen, da die Stellungnahme zu den Einwendungen oftmals zu einer weiteren Klarstellung oder Eingrenzung führen kann in Bezug auf die strittigen Fragen, für die Beweismittel gesucht werden. Mit der Überarbeitung sehen die Artikel 3.5 und 3.6 der Regeln nun ausdrücklich die Möglichkeit einer Stellungnahme auf solche Einwendungen vor, wenn das Schiedsgericht dies zugelassen hat.²⁶

Für den Fall, dass Einwendungen gegen einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten erhoben wer-

den, legt Artikel 3.7 der Regeln das Verfahren fest, nach dem das Schiedsgericht über die Einwendung zu entscheiden hat. In diesem Zusammenhang verlangten die IBA-Regeln 2010, dass das Schiedsgericht den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten und die Einwendung zeitnah und „nach Anhörung der Parteien“ prüft.²⁷

Erfreulicherweise sieht nach der Überarbeitung der geänderte Artikel 3.5 der Regeln ausdrücklich vor, dass das Schiedsgericht nicht nur den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten und die Einwendung, sondern nunmehr auch eine Stellungnahme des Antragstellers dazu zu berücksichtigen hat.²⁸

Zudem beinhaltet der nunmehr geänderte Artikel 3.7 nicht mehr das Erfordernis, dass das Schiedsgericht den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten und die Einwendung nach Anhörung der Parteien zu prüfen hat. Diese Änderung spiegelt völlig zu Recht (i) die gängige Praxis der Schiedsgerichte wider, über Einwendungen gegen Anträge auf Vorlegung von Dokumenten allein auf der Grundlage des Antrags, der Einwendung und Stellungnahmen zu entscheiden, und damit ohne eine weitere „Anhörung“, und (ii) die offensichtliche Sorge der mit der Überarbeitung 2020 beauftragten Arbeitsgruppe, dass der bisherige Wortlaut fälschlicherweise den Eindruck erwecken könnte, dass die Berücksichtigung einer zweiten Runde von Stellungnahmen der Parteien erforderlich sei.

Darüber hinaus kann nach dem geänderten Artikel 3.10 der Regeln nun „jede Partei“ aus einem der in Artikel 9.2 und 9.3 der Regeln genannten Gründe Einwendungen gegen einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten erheben, unter anderem wegen

²⁵ Siehe Art. 3.5, IBA-Regeln 2020 („If the Party to whom the Request to Produce is addressed has an objection to some or all of the Documents requested, it shall state the objection in writing to the Arbitral Tribunal and the other Parties within the time ordered by the Arbitral Tribunal. The reasons for such objection shall be any of those set forth in Article 9.2 or 9.3, or a failure to satisfy any of the requirements of Article 3.3.“).

²⁶ Siehe Art. 3.5, IBA-Regeln 2020 („If so directed by the Arbitral Tribunal, and within the time so ordered, the requesting party may respond to the objection.“); Art. 3.6, IBA-Regeln 2020 („Upon receipt of any such objection and response, the Arbitral Tribunal may invite the relevant Parties to consult with each other with a view to resolving the objection.“) (Änderungen hervorgehoben).

²⁷ Siehe Art. 3.7, IBA-Regeln 2010 („Jede Partei kann innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist verlangen, dass das Schiedsgericht über die Einwendung entscheidet. Das Schiedsgericht prüft dann den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten und die Einwendung nach Anhörung der Parteien in angemessener Frist.“).

²⁸ Siehe Art. 3.7, IBA-Regeln 2020 („Either Party may, within the time ordered by the Arbitral Tribunal, request the Arbitral Tribunal to rule on the objection. The Arbitral Tribunal shall then, in consultation with the Parties and in timely fashion, consider the Request to Produce, the objection and any response thereto.“) (Änderungen hervorgehoben).

rechtlicher Hindernisse oder Verweigerungsrechte (*privileges*).²⁹ Eine solche Einwendung kam bisher nur für die Partei in Betracht, gegen die der Antrag auf Vorlage von Dokumenten gerichtet war. Erfreulicherweise wird mit der Überarbeitung nunmehr anerkannt, dass jede Partei etwa Verweigerungsrechte in Bezug auf Dokumente haben kann, die Gegenstand von an andere Parteien gerichteten Herausgabeverlangen sind, und daher ein Interesse daran haben können, Einwendungen gegen die Offenlegung solcher Dokumente zu erheben.

b. Form

Eine weitere wichtige Frage, die sich regelmäßig in der Phase der Vorlegung von Dokumenten (*document production*) in internationalen Schiedsverfahren stellt, betrifft die Übersetzung von Dokumenten, die von einer Partei in Befolgung eines gewährten Antrags auf Vorlegung von Dokumenten vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang sind zwei Fragen von besonderer Bedeutung, nämlich (i) ob und wann Übersetzungen vorzulegen sind und (ii) ob dieses Erfordernis nur für Dokumente gilt, die als Beweismittel im Verfahren eingereicht werden, oder auch für Dokumente, die infolge des Antrags auf Vorlage erst einmal nur an die gegnerische Partei übergeben, aber (noch) nicht im Verfahren eingereicht werden.

Zu (i): Die IBA-Regeln 2010 sahen in Artikel 3.12 (d) grundsätzlich vor, wie Übersetzungen einzureichen sind, gingen aber etwa nicht darauf ein, in welcher Phase diese Einreichung zu erfolgen hat.³⁰ Im Kommentar wurde darauf hingewiesen,

dass nicht alle Dokumente übersetzt werden müssen.³¹

Infolge der Überarbeitung steht Artikel 3.12 (e) nun im Einklang mit dem Kommentar. Danach gilt, dass (nur) „*Dokumenten in einer anderen Sprache als der Sprache des Schiedsverfahrens, die dem Schiedsgericht vorgelegt werden, müssen Übersetzungen beigefügt werden, die als solche gekennzeichnet sind*“.

Zu (ii): Die IBA-Regeln 2010 unterschieden bereits zwischen Dokumenten, die als Beweismittel eingereicht werden, und Dokumenten, die nur infolge eines Antrags auf Vorlegung von Dokumenten vorgelegt werden. Sowohl Artikel 3.12 (d) der IBA-Regeln 2010³² als auch der Kommentar³³ wiesen darauf hin, dass Übersetzungen vorgelegt werden sollen, wenn diese formell als Beweismittel eingereicht werden. Es war jedoch nicht geregelt, ob dies auch für Dokumente gilt, die der gegnerischen Partei lediglich aufgrund eines Antrags auf Vorlegung von Dokumenten vorgelegt werden.

Mit den geänderten IBA-Regeln 2020 wurde diese Unklarheit adressiert, indem der geänderte Artikel 3.12 (d) nunmehr vorsieht, dass „*Dokumente, die infolge eines Antrags auf Vorlegung von Dokumenten vorgelegt werden, müssen nicht übersetzt werden*.“ Dies ist eine begrüßenswerte Klarstellung, die besonders bei umfangreichen Anträgen auf Vorlegung von Dokumenten wichtig ist, bei denen Zeit- und Kosteneffizienz wichtige Gesichtspunkte darstellen. Mit dieser Änderung wird die „Last“ der Übersetzung nun formell der Partei auferlegt, die sich auf das Dokument beruft und es zu den Akten reicht.

²⁹ Art. 3.10, IBA-Regeln 2020 („*Any Party may object to the request for any of the reasons set forth in Article 9.2. In such cases, Article 3.4 to Article 3.8 shall apply correspondingly.*“) (Änderungen hervorgehoben).

Art. 9.2(b), IBA-Regeln 2020 („*The Arbitral Tribunal shall, at the request of a Party or on its own motion, exclude from evidence or production any Document, statement, oral testimony or inspection, in whole or in part, for any of the following reasons: legal impediment or privilege under the legal or ethical rules determined by the Arbitral Tribunal to be applicable (see Article 9.4 below)*“).

³⁰ Siehe Art. 3.12 (d), IBA-Regeln 2010 („*Für die Form von Parteivorbringen oder die Vorlegung von Dokumenten gilt: [...] (d) Übersetzungen von Dokumenten sind zusammen mit den Originalen einzureichen; sie*

müssen als Übersetzungen gekennzeichnet sein und die Originalsprache angeben.“).

³¹ Siehe „Art. 3 – Production of Documents“, in Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2010 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit: („*if translations of documents are to be submitted [...]*“.) (Hervorhebung hinzugefügt).

³² Siehe Art. 3.12 (d), IBA-Regeln 2010.

³³ Vgl. „Art. 3 – Production of Documents, General Issues Regarding Documents, Translations“, in Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2010 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

5. Zeugen und Parteiernannte Sachverständige (Artikel 4 und 5)

Artikel 4 und 5 der IBA-Regeln befassen sich mit der Beweisaufnahme durch Zeugen und Parteiernannte Sachverständige.³⁴

Nach den IBA-Regeln 2010 war die Einreichung „überarbeitete[r] oder weitere[r]“ Zeugenerklärungen oder Gutachten nur dann zulässig, wenn sich die überarbeiteten oder weiteren Erklärungen auf „Gegenstände beziehen, die in einer Zeugenerklärung, einem Gutachten oder dem Vortrag einer Partei enthalten sind und die bisher im Schiedsverfahren nicht vorgetragen worden sind.“³⁵

Erfahrungsgemäß wurde diese Regel in der Praxis weit ausgelegt und wenig konsequent durchgesetzt. Häufig machen die Parteien – manchmal zu Recht – sogar geltend, dass Fragen, die zwar hätten angesprochen werden können, aber in früheren Zeugenerklärungen oder Gutachten nicht enthalten waren, erst durch späteren Vortrag oder Argumente der anderen Partei relevant wurden. Darüber hinaus können sich die Parteien auch auf den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens berufen, um die Notwendigkeit der Vorlage „überarbeiteter oder weiterer“ Zeugenerklärungen oder Gutachten zu rechtfertigen.

Die Diskrepanz zwischen dem ausdrücklichen Wortlaut der IBA-Regeln 2010 und der tatsächlichen Praxis ist nun durch die Überarbeitung erfreulicherweise behoben worden. Mithin sehen die überarbeiteten Artikel 4.6 (b) und 5.3 (b) vor, dass „überarbeitete oder weitere“ Zeugenerklärungen oder Gutachten auch dann zulässigerweise eingereicht werden können, wenn sie auf „Entwicklungen beruhen, die in einer früheren Zeugenaussage [bzw. „einem früheren Gutachten“] nicht hätten berücksichtigt werden können.“

Darüber hinaus stimmt der überarbeitete Artikel 4.10 der Regeln mit Artikel 3.7 überein, der besagt, dass

³⁴ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („Party-Appointed Expert’ means a person or organization appointed by a Party in order to report on specific issues determined by the Party“).

³⁵ Siehe Art. 4.6 und 5.3 IBA-Regeln 2010.

„jede Partei aus einem der in Artikel 9.2 oder 9.3 genannten Gründe Einwendungen erheben kann.“

6. Vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige (Artikel 6)

Die Änderungen der IBA-Regeln 2020 lassen Artikel 6, der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige³⁶ betrifft, weitgehend unberührt. Eine kleine, aber wichtige Änderung betrifft jedoch den Umfang der Befugnis des vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, relevante Auskünfte von den Parteien anzufordern. Eine solche Befugnis wurde dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen durch Artikel 6.3 der IBA-Regeln 2010 verliehen.³⁷

Gemäß Artikel 6.3 der IBA-Regeln 2010 hat „[d]er vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige [...] insoweit die gleichen Befugnisse wie das Schiedsgericht.“ Artikel 6.3 sah jedoch gleichzeitig (und möglicherweise verwirrend) vor, dass alle Meinungsverschiedenheiten zwischen einem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und einer Partei ausschließlich vom Schiedsgericht entschieden werden sollen.³⁸

Mit der Überarbeitung wurde Artikel 6.3 der Regeln gekürzt und der Abschnitt, der eine Gleichwertigkeit der Befugnisse zwischen dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und dem Schiedsgericht suggeriert, entfernt („Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat insoweit die gleichen Befugnisse wie das Schiedsgericht.“).

³⁶ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („Tribunal-Appointed Expert’ means a person or organization appointed by the Arbitral Tribunal in order to report to it on specific issues determined by the Arbitral Tribunal“).

³⁷ Siehe Art. 6.3, IBA-Regeln 2020 („Subject to the provisions of Articles 9.2 and 9.3, the Tribunal-Appointed Expert may request a Party to provide any information or to provide access to any Documents, goods, samples, property, machinery, systems, processes or site for inspection, to the extent relevant to the case and material to its outcome.“).

³⁸ Siehe Art. 6.3, IBA-Regeln 2010 („Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und einer Partei über die Relevanz, Wesentlichkeit oder Angemessenheit einer solchen Aufforderung entscheidet das Schiedsgericht gemäß Art. 3.5 bis Art. 3.8.“). Dieser Wortlaut wurde in den IBA-Regeln 2020 beibehalten.

Diese Änderung steht auch im Einklang mit dem Kommentar, der bereits klar zum Ausdruck brachte, dass ein vom Schiedsgericht ernannter Sachverständiger nicht die gleichen Befugnisse hat wie das Schiedsgericht.³⁹ Folglich ist nach Artikel 6.3 der IBA-Regeln 2020 allein das Schiedsgericht befugt, über Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Partei und dem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen bezüglich eines Antrags des Sachverständigen auf Auskunft oder Zugang zu entscheiden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich eine Partei, an die eine solche Aufforderung gerichtet ist, auf ein Verweigerungsrecht (*privilege*) beruft.

7. Beweisverhandlung (Artikel 8)

Die Aktualität der überarbeiteten IBA-Regeln 2020 zeigt sich insbesondere im überarbeiteten Artikel 8, der sich mit Beweisverhandlungen (*Evidentiary Hearings*) befasst und nun in Unterabschnitt 8.2 erstmals ausdrücklich einen Rahmen für virtuelle Beweisverhandlungen (*Remote Hearings*) vorgibt.⁴⁰

Als direkte Folge der COVID-19-Pandemie mussten viele Praktiker der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (auch unter Anwendung der IBA-Regeln) mit der Möglichkeit und den Besonderheiten virtueller Anhörungen zurechtkommen. Der neu eingeführte Artikel 8.2 sieht nun vor, dass das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von sich aus, nach Rücksprache mit den Parteien, anordnen kann, dass die Beweisverhandlung online durchgeführt wird.⁴¹

In diesem Fall soll sich das Schiedsgericht mit den Parteien beratschlagen, um ein Protokoll für die virtuelle Beweisverhandlung zu erstellen. Dies soll dazu dienen, die Verhandlung „effizient, fair und, soweit möglich, ohne unbeabsichtigte Unterbrechungen“ durchzuführen.⁴²

Die neuen Regeln sehen vor, dass in dem Protokoll „thematisiert werden kann: (a) die zu verwendende Technologie, (b) vorbereitende Tests der Technologie [...], (c) die Anfangs- und Endzeiten [...], (d) die Art und Weise, wie Dokumente einem Zeugen oder dem Schiedsgericht vorgelegt werden können, und (e) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Zeugen, die mündlich aussagen, nicht unangemessen beeinflusst oder abgelenkt werden.“⁴³

Während die Beschreibung des Protokolls wohl als eher spärlich angesehen werden kann, gibt es eine Fülle von Materialien zum Thema „virtuelle Beweisverhandlung“ beziehungsweise „virtuelle Beweisaufnahme“, von denen viele unter Mitwirkung von Praktikern und führenden Schiedsinstitutionen entwickelt worden sind.⁴⁴

Darüber hinaus sieht der überarbeitete Artikel 8.5 nun vor, dass das Schiedsgericht eine erste Befragung eines Zeugen durch die benennende Partei (*direct testimony*) in einer Beweisverhandlung auch dann zulassen kann, wenn die Parteien vereinbart haben oder das Schiedsgericht angeordnet hat, dass die Zeugenerklärung oder das Gutachten als erste Aussage des Zeugen gelten soll.⁴⁵ Die Vorschrift gibt damit lediglich ausdrücklich den ohnehin beste-

³⁹ Siehe „Art. 6 – Tribunal-Appointed Experts“, in Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2010 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

⁴⁰ Siehe Begriffsbestimmungen, IBA-Regeln 2020 („*Remote Hearing*’ means a hearing conducted, for the entire hearing or parts thereof, or only with respect to certain participants, using teleconference, videoconference or other communication technology by which persons in more than one location simultaneously participate“).

⁴¹ Siehe Art. 8.2, IBA-Regeln 2020 („*At the request of a Party or on its own motion, the Arbitral Tribunal may, after consultation with the Parties, order that the Evidentiary Hearing be conducted as a Remote Hearing. In that event, the Arbitral Tribunal shall consult with the Parties with a view to establishing a Remote Hearing protocol to conduct the Remote Hearing effi-*

ciently, fairly and, to the extent possible, without unintended interruptions.“).

⁴² *Id.*

⁴³ Art. 8.2(a) - (e), IBA-Regeln 2020.

⁴⁴ Siehe z.B. „[International Arbitration in the Time of COVID-19: Navigating the Evolving Procedural Features and Practices of Leading Arbitral Institutions](#)“, Cleary Gottlieb Alert Memorandum, 10. Juli 2020. Besonders relevant und hilfreich ist in diesem Zusammenhang die beigelegte „Resource List“.

⁴⁵ Siehe Art. 8.5, IBA-Regeln 2020 („*The Parties may agree or the Arbitral Tribunal may order that the Witness Statement or Expert Report shall serve as that witness’s direct testimony, in which event the Arbitral Tribunal may nevertheless permit further oral direct testimony.*“).

henden Ermessensspielraum wieder. Demnach kann das Schiedsgericht eine mündliche erste Befragung des Zeugen durch die benennende Partei auch dann zulassen, wenn diese bereits eine schriftliche Zeugenaussage eingereicht hat, die an die Stelle einer mündlichen ersten Aussage treten sollte. Auch kann das Schiedsgericht erlauben, dass die mündliche erste Aussage des Zeugen den Umfang oder den Inhalt der vorgehenden schriftlichen Aussage übersteigt.

8. Zulässigkeit von Beweisen, Beweiswürdigung (Artikel 9)

Als inhärenter Bestandteil der IBA-Regeln regelt Artikel 9 die Zulässigkeit von Beweisen und die Beweiswürdigung. Gemäß Artikel 9.1 hat das Schiedsgericht in dieser Hinsicht weiterhin einen weiten Ermessensspielraum.⁴⁶ Artikel 9 soll den Schiedsgerichten also nur einen groben Orientierungsrahmen bieten. Mit der Überarbeitung wurden jedoch in diesem Abschnitt erfreulicherweise konkretere Formulierungen eingeführt, die für fast alle Schiedsverfahren relevant sein dürften. Dies umfasst die Behandlung von unrechtmäßig erlangten Beweismitteln (Unterabschnitt a.) sowie Vertraulichkeit (Unterabschnitt b.). Andererseits wurde trotz Vorschlägen für eine Überarbeitung des Abschnitts zu nachteiligen Schlüssen (*adverse inferences*), diesbezüglich keine Änderung vorgenommen (Unterabschnitt c.).

a. Unrechtmäßig erlangte Beweismittel

Der neue Artikel 9.3 der IBA-Regeln 2020 erkennt nun ausdrücklich an, dass das Schiedsgericht „auf Antrag einer Partei oder von sich aus unrechtmäßig erlangte Beweismittel ausschließen kann“. Dies dürfte wohl als Reaktion auf die jüngere Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Literatur mit der Thematik „Früchte des vergifteten Baumes“ (*fruit of the poisonous tree*) gesehen werden. Die Regeln definieren jedoch nicht, was „unrechtmäßig erlangte Beweismittel“ sind. Die Regeln implizieren damit zu Recht, dass es keinen einheitlichen oder gar allgemeinen straf- oder zivilrechtlichen Standard für die Entscheidung, ob eine Rechtswidrigkeit vorliegt,

⁴⁶ Siehe Art. 9.1, IBA-Regeln 2020 („*The Arbitral Tribunal shall determine the admissibility, relevance, materiality and weight of evidence.*“).

gibt. Eine solche Entscheidung wird daher wesentlich abhängen von dem Recht, das auf das Schiedsverfahren und insbesondere auf die Frage der Rechtswidrigkeit der Beweismittel anwendbar ist, sowie von dem Hintergrund, der Erfahrung und der Gesamtwürdigung des Schiedsgerichts. Es erübrigt sich festzustellen, dass diese ausdrückliche Bestimmung zwar ein helleres Licht auf diese zunehmend heikle Frage wirft, dass sie aber auch zu einem Anstieg der damit verbundenen verfahrensrechtlichen Streitigkeiten sowohl vor dem Schiedsgericht als auch vor den zuständigen staatlichen Gerichten führen kann.

b. Vertraulichkeit

Unabhängig von der anhaltenden Diskussion, inwieweit ein stillschweigendes Gebot der Vertraulichkeit die Beweisaufnahme in Schiedsverfahren, denen keine ausdrückliche Vertraulichkeit anhaftet, vor der Außenwelt schützt, sorgt auch das Ausmaß der Vertraulichkeit *zwischen den Parteien* des Schiedsverfahrens weiterhin für Aufregung in vielen Schiedsverfahren. Gemäß Artikel 9.4 der IBA-Regeln 2010 waren Schiedsgerichte befugt, einen geeigneten Vertraulichkeitsschutz für Beweismittel, vorzusehen (etwa durch eine „*Attorney’s Eyes Only*“-Anordnung). Die Regeln unterschieden zwar zwischen Dokumenten, die aktiv als Beweismittel vorgelegt werden sollen, und Dokumenten, die der gegnerischen Partei nur aufgrund eines Antrags auf Vorlegung von Dokumenten vorgelegt werden.⁴⁷

Artikel 9.4 der IBA-Regeln 2010 regelte jedoch nicht ausdrücklich, ob ein solcher Vertraulichkeitsschutz auch für die aufgrund eines Antrags auf Vorlegung von Dokumenten vorgelegten Dokumente gelten würde. Erfreulicherweise wurde der nunmehrige Artikel 9.5 der IBA-Regeln 2020 in seinem Anwendungsbereich erweitert, sodass der Vertraulichkeitsschutz ausdrücklich auch für diese vorzulegenden Dokumente gilt.⁴⁸

⁴⁷ Vgl. Art. 3.12, IBA-Regeln 2020.

⁴⁸ Siehe Art. 9.5, IBA-Regeln 2020 („*The Arbitral Tribunal may, where appropriate, make necessary arrangements to permit Documents to be produced, and evidence to be presented or considered, subject to suitable confidentiality protection.*“) (Änderungen hervorgehoben).

c. Nachteilige Schlüsse (*adverse inferences*)

Die Artikel 9.5 und 9.6 der IBA-Regeln 2010 legen grundsätzlich fest, wann ein Schiedsgericht prüfen kann, ob nachteilige Schlüsse gerechtfertigt sein könnten.⁴⁹ Vorschläge der Arbeitsgruppe 2020, die ausdrücklich vorsahen, dass das Schiedsgericht „auf Antrag einer Partei“ oder „von sich aus“ nachteilige Schlüsse ziehen kann, wurden jedoch letztlich verworfen. Diese Bestimmungen bleiben daher weit gefasst, wie es bereits in den IBA-Regeln 2010 der Fall war, und überlassen die Einzelheiten und das Verfahren für das Ziehen nachteiliger Schlüsse ganz dem Ermessen des Schiedsgerichts.⁵⁰

Vor diesem Hintergrund wäre zu erwägen, ob nicht einige (geringfügige) Klarstellungen angebracht gewesen wären, einschließlich (i) dem Mindestinhalt eines Antrags einer Partei, etwa eine konkrete Beschreibung des nachteiligen Schlusses der gezogen werden soll, (ii) wann oder wie das Schiedsgericht die Parteien darüber informiert, dass es nachteilige Schlüsse von sich aus in Erwägung zieht, (iii) welche nachteiligen Schlüsse das Schiedsgericht in Erwägung zieht, und (iv) ob den Parteien gemäß den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vom Schiedsgericht in Erwägung gezogenen Schlüssen eingeräumt wird.

Es ist zu erwarten, dass diese Fragen mit ziemlicher Sicherheit von einem gewissenhaft arbeitenden Schiedsgericht unter Berücksichtigung der grundlegenden Rechte der Parteien auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Besonderheiten des Einzelfalls erwogen und behandelt würden. Gleichzeitig haben die Beantragung, Gewährung oder Verweigerung nachteiliger Schlüsse das Potenzial, den Ausgang des Verfahrens erheblich zu beeinflussen.

⁴⁹ Siehe z. B. Art. 9.5, IBA-Regeln 2010 („*Legt eine Partei ohne triftigen Grund ein Dokument nicht vor, dessen Vorlegung eine andere Partei beantragt oder das Schiedsgericht angeordnet hat, ohne gegen den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten fristgerecht Einwendungen erhoben zu haben, so kann das Schiedsgericht daraus folgern, dass das Dokument den Interessen dieser Partei nachteilig ist.*“).

⁵⁰ Vgl. Prämbel, Abs. 2, in Kommentar zum überarbeiteten Text der IBA Regeln 2010 zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Während einerseits das Schiedsgericht in diesem Zusammenhang Flexibilität genießen sollte, könnte in Erwägung gezogen werden, dass andererseits der weite Wortlaut der IBA-Regeln die Konsequenzen, die sich aus dem Ziehen solcher nachteiligen Schlüsse ergeben können, nicht angemessen widerspiegelt.

9. Zusammenfassung und Fazit

In Anbetracht des Soft-Law-Status, den die IBA-Regeln genießen, sollten sich Praktiker mit den jüngsten Änderungen der IBA-Regeln vertraut machen. Das ist umso wichtiger, als die überarbeiteten IBA-Regeln nicht nur auf Schiedsvereinbarungen Anwendung finden werden, die nach Inkrafttreten der IBA-Regeln 2020 am 17. Dezember 2020 geschlossen werden, sondern etwa auch dann, wenn die Parteien die Anwendung der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Regeln vereinbaren.

Mit den überarbeiteten Regeln werden Praktiker gut gerüstet sein, um Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren zu bewältigen. Es ist besonders lobenswert, dass die Regeln nun auch einen Rahmen für virtuelle Beweisverhandlungen bieten, die während der COVID-19-Pandemie gängige Praxis geworden sind und wahrscheinlich auch in Zukunft weiterhin aus Kosten- und Effizienzgründen genutzt werden.

Andererseits dürfte hier die Gelegenheit verpasst worden sein, das Regelwerk über die Zulässigkeit von Beweisen und die Beweiswürdigung im Zusammenhang mit rechtlichen Hindernissen oder Verweigerungsrechten (*legal impediments* und *privileges*) sowie dem Ziehen nachteiliger Schlüsse (*adverse inferences*) zu verfeinern.

Erstens hat sich im Hinblick auf Verweigerungsrechte in der Praxis gezeigt, dass Parteien und ihre Berater, auch aus Rechtsordnungen, deren Regeln und Praxis keine Grundlage für ein berechtigtes Vertrauen auf ein rechtliches Hindernis oder Verweigerungsrecht bieten, oftmals der Auffassung sind oder jedenfalls behaupten, dass sie auf ein rechtliches Hindernis oder Verweigerungsrecht vertrauten. Diese Tendenz führt häufig zu nicht notwendigen und zeitraubenden Diskussionen während des Verfah-

rens, die durch eine Klarstellung der Regeln hätten verhindert werden können.⁵¹

Zweitens wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Regeln einen etwas engeren Rahmen dahingehend abgesteckt hätten, wann das Ziehen nachteiliger Schlüsse zulässig ist, einschließlich der Einzelheiten zum diesbezüglichen Verfahren. Seit 2010 haben nur wenige Beweisfragen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit so zahlreiche Diskussionen, praktische Anwendungsversuche, aber auch Missverständnisse und sogar Missbrauch hervorgerufen wie die sogenannten nachteiligen Schlüsse (*adverse inferences*).

Zum Abschluss ist mit Lob hervorzuheben, dass die IBA-Arbeitsgruppe die Gelegenheit der Regelüberarbeitung genutzt hat, um den Kommentar stärker ins Licht zu rücken, unter anderem durch eine Aktualisierung des Kommentars sowie durch ausdrücklichere Verweise auf diesen in den Regeln. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass trotz der Bemühungen des Komitees zum Zeitpunkt der Überarbeitung der IBA-Regeln im Jahr 2010 und im Anschluss daran, das Bestehen und der Inhalt des Kommentars als wesentliches Hilfsmittel für das Verständnis und die Anwendung der Regeln nicht ganz die Anerkennung gefunden haben, die der Kommentar verdient. Mit einer größerer Betonung in den IBA-Regeln 2020 wird der Kommentar den Lesern, insbesondere den erstmaligen Anwendern der Regeln, sicherlich helfen, deren Zweck, Inhalt und beabsichtigte Grenzen richtig zu verstehen.

CLEARY GOTTLIB

⁵¹ Etwa durch die Ergänzung von Artikel 9.4(c) um das Erfordernis von „berechtigten“ Vorstellungen auf Seiten der Parteien und ihrer Rechtsberater, die sich auf ein rechtliches Hindernis oder ein Verweigerungsrecht berufen wollen.